

Grundstückserwerb durch Aktiengesellschaft

Abklärung betreffend ausländische Beteiligungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Art. 6 BewG)

1 Erwerberin

Firma _____

Sitz, Adresse _____

Anzahl Angestellte _____

Hauptzweck _____

2 Gesellschafter

2.1 Namenaktionäre

Name / Firma	Adresse	Staatsangehörigkeit	Anteil am Gesellschaftskapital

Aktionäre gemäss separater Liste

2.2 Inhaberaktionäre

Name / Firma	Adresse	Staatsangehörigkeit	Anteil am Gesellschaftskapital

Aktionäre gemäss separater Liste

2.3 Juristische Personen oder Personengesellschaften

Falls unter 2.1 und 2.2 juristische Personen oder Personengesellschaften aufgeführt werden, sind nachstehend deren Gesellschafter zu nennen (nach Gesellschaften geordnet).

Name	Adresse	Staatsangehörigkeit	Anteil am Gesellschaftskapital

Gesellschafter gemäss separater Liste

2.4 Kotierung an der Börse

Sind die Aktien an der Börse kotiert?

ja nein

2.5 Stimmrechtsverhältnis

Verfügen Personen im Ausland über Stimmen in der Generalversammlung?

ja nein

Wenn ja, in welchem Umfang? _____

2.6 Kapital und Darlehen

Sind am Kapital der Gesellschaft, beim Grundstückserwerb und bei der allfälligen Überbauung Gelder von Personen im Ausland beteiligt?

ja nein

Wenn ja, in welchem Umfang? _____

2.7 Bestätigung

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Aktien im Besitz von Personen sind, welche nicht dem Bewilligungsgesetz unterstehen. Aus diesem Grund ist eine unterzeichnete Bestätigung des Verwaltungsrates erforderlich, aus der hervorgeht, dass die unter Ziffer 2.1 bis 2.3 aufgeführten Aktien (Gesellschaftsbeteiligungen) und Aktionäre im Aktienregister der Gesellschaft geführt sind.

3 Kaufobjekt(e)

Grundbuch _____

Grundstück(e) Nr. _____

Geplante Bauten _____

4 Finanzierung

Kaufpreis CHF _____

Baukosten CHF _____

Eigene Mittel CHF _____

Hypothek 1 CHF _____

Gläubiger _____

Hypothek 2 CHF _____

Gläubiger _____

Weitere Mittel CHF _____

Art, Gläubiger _____

5 Sanktionen

Die unterzeichnenden Personen nehmen von den Sanktionen gemäss Art. 25 ff BewG Kenntnis.

Art. 25 BewG

¹ Die Bewilligung wird von Amtes wegen widerrufen, wenn der Erwerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

^{1bis} Die Bewilligungspflicht wird von Amtes wegen nachträglich festgestellt, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

² Sanktionen nach dem Ausländerrecht bleiben vorbehalten.

Art. 29 BewG

¹ Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum dieser Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 50'000.00 Franken bestraft.

6 Beilagen

- Bestätigung des Verwaltungsrates gemäss Ziffer 2.7
- Verzeichnis Aktionäre/Gesellschafter
- _____

7 Unterschriften

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift(en) gemäss
Eintrag im Handelsregister: